

► Ludwig Lübbers, Legdenweg 54, 48161 Münster

Evangelische Perthes-Stiftung e. V.

Wienburgstraße 62

48147 Münster

E-Mail: info@perthes-stiftung.de

Tel.: 0251 2021-0

Münster, 24.05.2026

Fehlende Behindertenparkplätze vor Ihrer Einrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Ludwig Lübbers, aufgewachsen mit einer körperlichen Behinderung (Ohnhänder sowie Träger einer Beinprothese).

Mit Verwunderung habe ich festgestellt, dass sich vor Ihrer Einrichtung keine ausgewiesenen Behindertenparkplätze befinden. Ich selbst bin als Fahrzeugführer auf Behindertenparkplätze angewiesen (siehe Bild in der Anlage).

In den letzten Tagen habe ich mir die Außenanlage ihres Hauses etwas genauer angesehen und festgestellt, dass auf Ihrem Gelände keine ausgewiesenen Behindertenparkplätze vorhanden sind. Als Lehrer für das Fach Sozialwissenschaften an einem Gymnasium in Münster sowie als gewähltes Mitglied der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen der Stadt Münster (KIB) bin ich mit entsprechenden Fragestellungen gut vertraut. Die Problematik fehlender barrierefreier Stellplätze ist mir aus anderen Kontexten leider bereits bekannt. Umso mehr überrascht es mich, dass eine Einrichtung wie die Ihre sich mit diesem Thema offenbar bislang nicht ausreichend auseinandergesetzt hat. Gerade eine Pflegeeinrichtung sollte mit den Rechten und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen besonders vertraut sein.

Ein Behindertenparkplatz in der Nähe des Eingangs einer Einrichtung sendet unbewusst auch ein Signal darüber aus, wie es um die Barrierefreiheit einer Einrichtung und den Umgang mit diesen Themen bestellt ist. In einen Werbeschriftzug (siehe Anlage) betonen Sie auch besonders die Menschennähe Ihrer Einrichtung.

Zudem garantiert die UN-Behindertenrechtskonvention Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Hierzu zählt selbstverständlich auch der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern Ihrer Einrichtung. Sind keine Behindertenparkplätze in unmittelbarer Nähe vorhanden, besteht die Gefahr, dass geeignete Parkmöglichkeiten fehlen oder Fahrzeuge mit nicht ausreichender Bewegungsfläche zugeparkt werden. Darüber hinaus erhöht sich – insbesondere bei winterlichen Witterungsverhältnissen – das Risiko von Stürzen und Verletzungen. Auch für Ihre Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige, Freunde und Freundinnen bedeuten längere Wege einen unnötigen Mehraufwand, beispielsweise bei Ausflügen mit dem Pkw oder bei Transporten mit Fahrdiensten (z.B. Taxi).

Es gibt also zahlreiche **sachliche Gründe**, weshalb Ihre Einrichtung in unmittelbarer Nähe des Eingangs über entsprechend gekennzeichnete und barrierefrei gestaltete Behindertenparkplätze verfügen sollte. Zudem bestehen hierfür auch **rechtliche Vorgaben des Landes NRW**, auf die ich im Folgenden näher eingehen werde.

Die Stellplatzsatzung der jeweiligen Kommune des Landes NRW im Punkt 7.4. (siehe Anlage) schreibt vor, dass eine bestimmte Prozentanzahl an Pkw-Stellplätzen vor Wohnheimen für Menschen mit Behinderung errichtet werden muss (1 St/10 Betten, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.) Hierzu gehören in der Regel auch Behindertenparkplätze, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. Ein Pflegeheim „für Menschen mit körperlichen Behinderungen“ erfordert typischerweise speziell gekennzeichnete und barrierefreie Stellplätze, weil hier Bewohner, Besucher und Beschäftigte mit Mobilitätseinschränkungen rechnen.

Die Landesbauordnung NRW (BauO NRW) sowie zugehörige DIN-Normen (z. B. DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“) schreiben vor, wie barrierefreie Zugänge und Anlagen auszubilden sind. Ich persönlich gehen davon aus, dass auch die Baugenehmigung ihres Gebäudes mit einer bestimmten Anzahl an barrierefreien Stellplätzen verknüpft

war. Behindertenparkplätze sind zudem auch ein praktisches Mittel, um Zugang zu ermöglichen und somit die Würde dieser Menschen zu achten.

Rechtsanspruch auf Inklusion:

Neben dem Grundgesetz unterstützt auch die UN-Behindertenrechtskonvention, wie schon oben erwähnt, die in Deutschland seit 2009 gilt, diese Sicht. Sie betont, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens haben sollten.

Barrierefreiheit als Grundvoraussetzung:

Die Bereitstellung von Behindertenparkplätzen ist eine Maßnahme, die zur Barrierefreiheit beiträgt. Fehlt diese Möglichkeit, wird behinderten Menschen die Teilhabe an gesellschaftlichen Aktivitäten erschwert, was indirekt zu einer Verletzung ihrer Menschenwürde führen kann, da sie nicht die gleichen Möglichkeiten wie andere Bürger haben.

Es wäre daher wünschenswert, wenn wir in dieser Angelegenheit in einen Dialog treten könnten, um hier schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen. Im Rahmen meiner politischen Tätigkeit als Mandatsträger der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen (KIB) wird derzeit auch in diesem Fall eine grundsätzliche juristische Klärung der Sachfrage beim Bauordnungsamt der Stadt Münster durchgeführt. Dieses Problem tritt nämlich an diversen an vielen Stellen in unserem Stadtgebiet auf, obwohl allen Beteiligten bewusst sein müsste, dass sich durch den demografischen Wandel und die Überalterung der Gesellschaft diese Probleme in der Zukunft noch verschärfen werden. Daher benötigen wir insgesamt eher eine Erweiterung der barrierefreien Infrastruktur, um zukünftige Aufenthalte in Pflegeheimen zu verkürzen oder zu vermeiden. Dies spart langfristig personelle Ressourcen und entlastet die Sozialausgaben.

Eine Kopie dieses Schreibens habe ich daher auch zur Prüfung an die Behindertenbeauftragte der Stadt Münster (Frau Rüter) sowie an dem Leiter des Bauordnungsamtes (Herr Lohaus) weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen,


Ludwig Lübbers

Anlagen:

- Stellplatzsatzung NRW
- Aktionsplan: „Münster auf dem Weg zur inklusiven Stadt“
- Foto von mir
- Bild von Ihrem Werbeslogan

Foto von mir:



Bild von Ihrem Werbeslogan:

